

KZV Land Brandenburg
Postfach 600864
14408 Potsdam


An alle
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

10/2010

Potsdam, 17.11.2010

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

1. - **Budgetsituation Quartal I – III/2010**
- 2.3 - **Hinweis zu den Aufbewahrungsfristen**
- 2.6 - **Abrechnung von Heil- und Kostenplänen der Bundespolizei bei der Versorgung mit Vollkeramikronen**
- 3.1.2 - **Neues KCH-Abrechnungsmodul Version 1.7 für das IV. Quartal 2010**
- 3.2.5 - **Neuer ZE-Punktwert ab 01. Januar 2011**
- **Vereinbarung der bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise für die zahntechnischen Regelleistungen**
5. - **Sofortauszahlung ZE und PAR Dezember 2010/Januar 2011** 
- **Datenübersicht nach § 286 SGB V**

Anlagen

- Punktwertübersicht ab 01.01.2011 Land Brandenburg und Punktwertübersicht ab 01.01.2010 Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburgs
- Übersicht Aufbewahrungsfristen
- Schreiben des Bundespolizeipräsidiums zur Abrechnung von Heil- und Kostenplänen bei der Versorgung mit Vollkeramik, *abzuheften in Ihrer Vertragsmappe, Rubrik VII-2*
- Ankündigung DGP-Frühjahrstagung in Frankfurt

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB



Dr. Bundschuh
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

BUDGETSITUATION QUARTAL I – III/2010

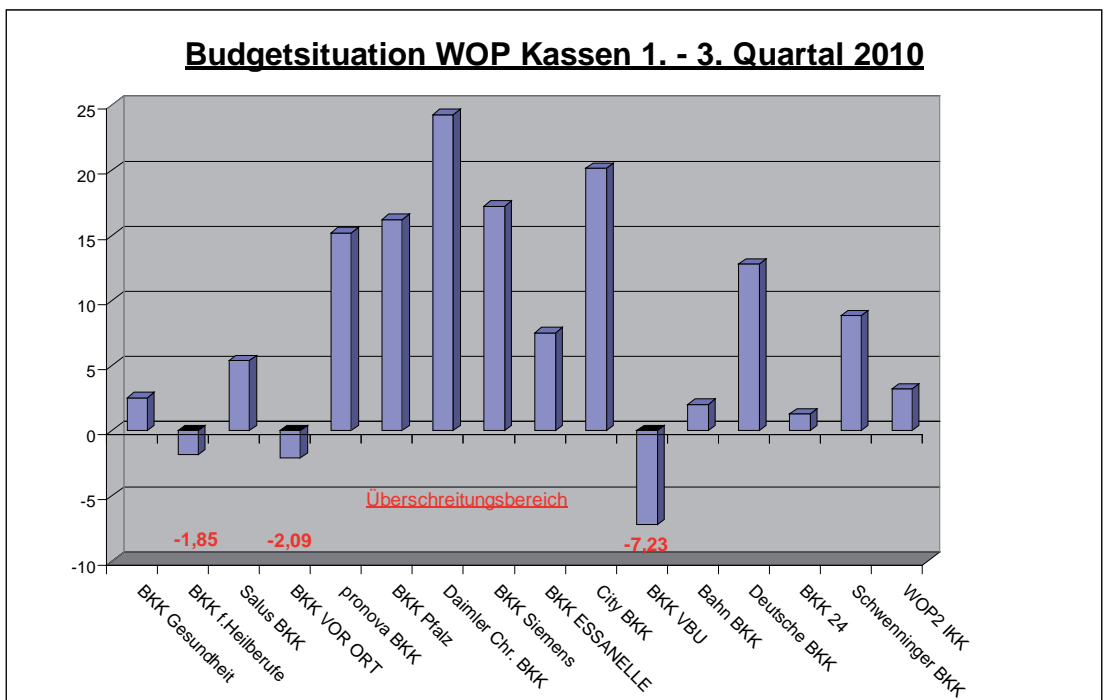
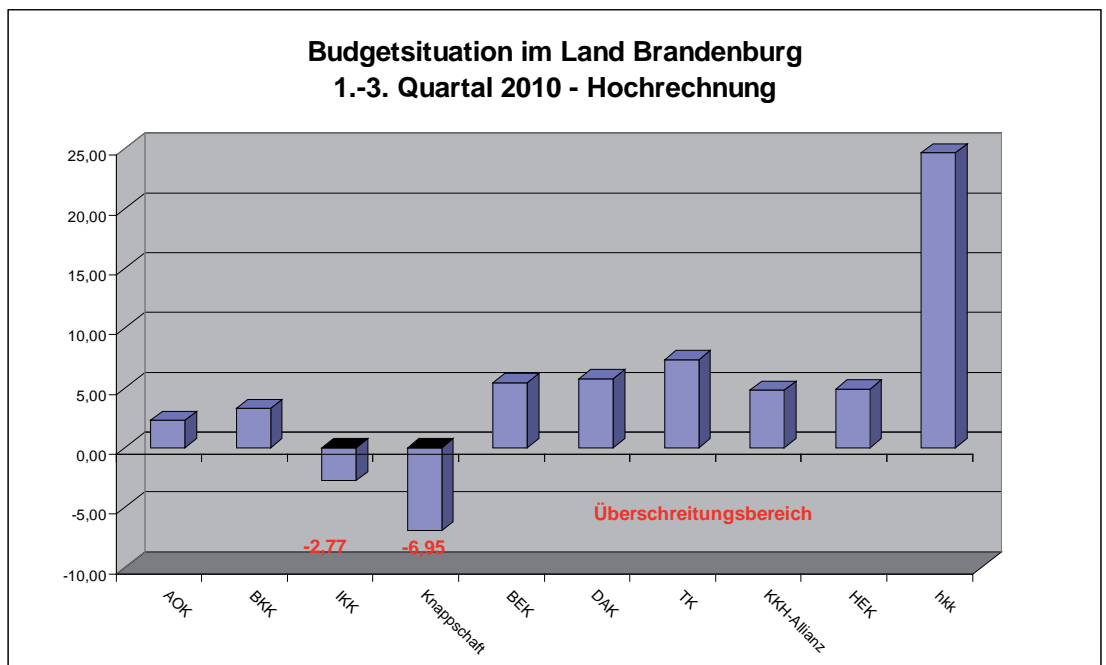
Nunmehr liegt für das Quartal III/2010 die Hochrechnung auf der Basis der bei der KZV Land Brandenburg eingelesebenen Disketten- und Onlineabrechnungen vor, sodass die Budgetauslastung für das Dreivierteljahr 2010 vorgenommen werden konnte.

Wie wir Ihnen bereits mit der Vorstandsinformation 9/2010 vom 19.10.2010 mitgeteilt haben, werden bei der Knappschaft, der IKK Berlin und Brandenburg, der BKK VBU, der BKK VOR ORT und der BKK für Heilberufe die Budgets zum Jahresende überschritten sein.

Diese Tendenz wird auch nach den vorliegenden Hochrechnungen weiterhin bestätigt.

Immer wieder erreichen uns Anfragen, ob prothetische Versorgung auf Grund der Budgetsituation ebenfalls einer etwaigen Kürzung unterzogen werden?

Nein, seit der Einführung der Festzuschüsse bei Prothetik sind die Leistungen des BEMA- Teil 5 nicht mehr budgetiert. Lediglich die Begleitleistungen (z. B. Röntgenleistungen, Anästhesien, Aufbaufüllungen usw.) sind weiterhin budgetiert.



Michael Zinnow, Telefon: 0331 2977-150, michael.zinnow@kzvlb.de

November 2010

HINWEIS ZU DEN AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Wie in jedem Jahr stehen die Praxen zum Jahresende wieder vor der Aufgabe, zu prüfen, welche Unterlagen weiterhin aufzubewahren sind.

Um Ihnen diese Arbeit zu erleichtern, ist dieser Vorstandsinformation die aktualisierte Übersicht der gültigen Aufbewahrungsfristen für ausgewählte Unterlagen beigelegt.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de

**ABRECHNUNG VON HEIL- UND KOSTENPLÄNEN DER BUNDESPOLIZEI BEI
DER VERSORGUNG MIT VOLLKERAMIKKRONEN**

In der Vergangenheit sind von der Bundespolizei im Rahmen der ZE-Versorgung nur die tatsächlich ausgeführten Regelleistungen übernommen worden. Das führte regelmäßig dazu, dass bei einer Versorgung mit Vollkeramik für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen sowie die fiktiven Material- und Laborkosten keine Kostenübernahme erfolgte.

Für den Vorstand der KZV Land Brandenburg war das Vorgehen der Bundespolizei vollkommen unverständlich. Die von der Bundespolizei eingehenden Berichtigungsanträge wurden alle zurückgewiesen. Gleichzeitig hat sich der Vorstand an die KZBV mit der Aufforderung gewandt, umgehend Gespräche mit der Bundespolizei aufzunehmen.

Erfreulicherweise haben die Verhandlungen der KZBV mit der Bundespolizei nunmehr zu Ergebnissen geführt. So wurde für die Altfälle eine Regelung dahingehend gefunden, dass von der Bundespolizei die noch ausstehenden Kosten für Zahnersatz (verbleibende zahnärztliche Honorarkosten sowie fiktive Materialkosten) den einzelnen KZVen angewiesen werden.

Die Zahnärzte im Land Brandenburg sind von der KZV nicht belastet worden. Allerdings mussten zuletzt diese Abrechnungen an die Zahnärzte zurückgeschickt werden, um die Belastungen nicht weiter anwachsen zu lassen.

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Entscheidung besteht die Möglichkeit, diese Heil- und Kostenpläne in der bestehenden Form wieder über die KZV Land Brandenburg abzurechnen.

Die bis zum 31.12.2010 anfallenden Fälle werden in der gleichen Form reguliert.

Das betreffende Schreiben des Bundespolizeipräsidiums ist dieser Vorstandsinformation zur Einpflege in Ihre Vertragsmappe, Rubrik VII-2 beigelegt.

Ab dem 01.01.2011 soll dann eine Regelung in Kraft treten, die ein Mehrkostenverfahren für Vollkeramikronen auch im Bereich der Bundespolizei ermöglichen wird.

Wir werden Sie zu gegebener Zeit darüber informieren.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de

NEUES KCH-ABRECHNUNGSMODUL VERSION 1.7 FÜR DAS IV. QUARTAL 2010

Wir bitten um besondere Beachtung für die aktuellen Versionen der Abrechnungsmodule.

Ihre Softwarehersteller haben Ihnen in den letzten Wochen das neue KCH-Abrechnungsmo-
dul der KZBV mit der **Version 1.7** zur Verfügung gestellt.

Für die Abrechnung **konservierend-chirurgischer Leistungen** des Quartals IV/2010 (Ab-
gabetermin Januar 2011) kommt ausschließlich nur noch diese Version (**1.7**) zum Einsatz.
Die Verarbeitung von Vorgängerversionen ist auf Grund der umfangreichen Änderungen
im BEMA-Prüfmodul (Entscheidung des Bundesschiedsamtes vom 30.01.2008) nicht mehr
möglich.

Die Softwarehersteller wurden bereits im Juni 2010 von der KZBV über die anstehenden
Änderungen informiert und gebeten, Ihnen diese Infos in geeigneter, anwendungsspezifi-
scher Weise zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten Sie die Hinweise des Abrechnungsmoduls bei den Prüfläufen und rechnen Sie
dementsprechend ab.

Hervorzuheben ist vor allem, dass nunmehr bereits in der Praxis die **quartalsübergreifen-
den Fristen** geprüft werden, die bei der Abrechnung der nachstehenden Leistungen zu be-
achten sind:

Ä1, 01, 01k, 04, 05, 107, IP1, IP2, IP4, FU .

Diese Prüfungen wurden in den vergangenen Quartalen bereits durch die KZV Land Bran-
denburg durchgeführt.

Wenn Sie in bisherigen Abrechnungen von uns keine Korrekturmitteilungen erhalten haben,
sollte sich daher für Sie nichts ändern.

Die Software-Hersteller sind verpflichtet worden, das Programm so anzupassen, dass das
Datum der letzten Leistung nach Nr. Ä1/ 01/ FU vor der ersten Sitzung dieses Falles über-
mittelt wird.

Diese Angaben sind zwingend erforderlich und dürfen nur fehlen, wenn diese Leistung(en)
zuvor nicht erbracht wurde(n).

Außerdem wird die **Angabe der zur ersten Sitzung dieses Falles vorhandenen Zähne** über-
mittelt.

Entweder ergibt sich diese Angabe aus der Untersuchung nach Nr.01 bzw. FU bei Behand-
lungsbeginn oder aus dem in der (ggf. elektronischen) Patientenakte fortgeschriebenen Be-
fund und ggf. aus dem Leistungsgeschehen in zeitlich vorausgehenden Fällen desselben
Leistungsquartals.

Darüber hinaus weist Sie das Modul auf die **Beachtung der Gewährleistungsfristen** bei den ein- bis dreiflächigen Füllungen hin.

Sollte in den acht zurück liegenden Quartalen dieselbe ein- bis dreiflächige Füllung (identische Füllungslage am selben Zahn) vorausgegangen sein, sind die ggf. für Wiederholungsfüllungen geltenden Ausnahmen von der zweijährigen Gewähr an folgenden Angaben erkennbar:

- **Milchzahnfüllungen** anhand der Zahnangabe (z.B. „55“)
- **Zahnhalbfüllungen** durch die Ergänzungsziffer „7“ bzw. „z“ bei der Füllungslage. Sofern Füllungen den Zahnhalzbereich erfassen, ist künftig neben den bekannten Angaben zur Füllungslage zusätzlich die Ziffer „7“ oder der Buchstabe „z“ (=zervikal) anzufügen (z.B. „357“ oder „bmz“ für eine zweiflächige Füllung, die den Zahnhalzbereich erfasst)
- Liegen **besondere Umstände für Wiederholungsfüllungen** vor, die nicht auf einem Verschulden des Zahnarztes basieren, sind die Gründe hierfür in dem neuen Feld „KZV-interne Mitteilungen – leistungsbezogen“ kurz darzulegen. (z.B. „Bruxismus“, „Vorerkrankungen“ oder „weitere einflächige Füllungen auf der selben Fläche“)

Wird wegen eines **erhöhten Kariesrisikos** die **IP4** im laufenden Kalenderhalbjahr ein zweites Mal abgerechnet, ist die Abrechnung der zweiten IP4 im Feld „KZV-interne Mitteilung – leistungsbezogen“ mit dem Hinweis „erhöhtes Kariesrisiko“ anzuzeigen.

Besonderheiten können immer unter „KZV-interne Mitteilung – leistungsbezogen“ dokumentiert werden, wobei die Abrechnung der Leistung trotzdem vertragsgerecht sein soll.

Beispiele:

Werden Anästhesien wegen lang andauernden Eingriffen ein zweites Mal abgerechnet, kann dies mit einem Text wie „lange Dauer“ mitgeteilt werden.

oder

Sollte ausnahmsweise die Abrechnung nach Nr.34 (Med) in mehr als drei Sitzungen erforderlich sein, kann dies kurz begründet werden.

HINWEIS: Die Bezeichnung des Feldes „KZV-interne Mitteilung – leistungsbezogen“ ist von Ihrer Software abhängig und kann unter Umständen abgekürzt sein oder ein anderes Kürzel tragen.

Zu den demnächst anstehenden Abrechnungen gelten folgende Modul-Versionen:

Abrechnungsart	Modul-Version	letzter Abgabetermin	Knr <small>KassenNummernModul</small>
ZE 12/10	1.9	10.12.2010	3.4
ZE 01/11	1.9	10.01.2011	3.4
KCH IV/10	1.7	12.01.2011	3.4
KFO IV/10	1.3	10.01.2011	3.4

Stand: 15.11.2010

Für alle drei Abrechnungsarten können Sie die **Online-Übermittlung** nutzen.

Fordern Sie unser Informationsmaterial und Ihr Passwort an, falls nicht bereits vorhanden.

Ramona Fobe, Telefon: 0331 2977-140, edv@kzvlb.de

Dietlind Sczepanski, Telefon: 0331 2977-110, dietlind.szepanski@kzvlb.de

1. NEUER ZE-PUNKTWERT AB 01. JANUAR 2011
2. VEREINBARUNG DER BUNDESEINHEITLICHEN DURCHSCHNITTlichen PREISE FÜR DIE ZAHNTECHNISCHEN REGELLEISTUNGEN

1. Die KZBV und der GKV-Spitzenverband haben auf der Basis der vom Bundesministerium für Gesundheit festgelegten Veränderungsrate von 1,15 % den ZE-Punktwert für das Jahr 2011 vereinbart.

Danach gilt ab 01. Januar 2011 ein Punktwert in Höhe von

0,7620 EUR.

Maßgeblich für den Ansatz des neuen Punktwertes ist das Ausstellungsdatum des Heil- und Kostenplanes.

2. Der Verband der Deutschen Zahntechnikerinnen und der GKV-Spitzenverband haben ebenfalls eine Anhebung der bundeseinheitlichen Preise für zahntechnische Leistungen beim Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen um 1,15 % vereinbart. Damit werden sich zum 01. Januar 2011 die Festzuschüsse entsprechend verändern.

Die Laborpreise für das Land Brandenburg, die zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und der Zahntechnikerinnung vereinbart werden, liegen noch nicht vor.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie in gewohnter Weise zeitnah informieren.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de

SOFORTAUSZAHLUNG ZE UND PAR

Einreichtermine Dezember 2010 und Januar 2011

Aus organisatorischen Gründen können ZE- und PAR-Behandlungspläne im Dezember letztmalig am

Mittwoch, den 22. Dezember 2010 zur Sofortauszahlung eingereicht werden.

Im Jahr 2011 können Fälle zur Sofortauszahlung wieder ab dem

04. Januar 2011 eingereicht werden.

Ingrid Voigt, Telefon: 0331 2977-217, finanzen@kzvlb.de

DATENÜBERSICHT NACH § 286 SGB V

Der Gesetzgeber verpflichtet die Krankenkassen und KZVen mit § 286 SGB V, einmal jährlich eine Übersicht über die Art der von ihnen oder in ihrem Auftrag gespeicherten Sozialdaten zu erstellen.

Neben der Vorlage bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ist den KZVen die Verpflichtung zur Veröffentlichung dieser Übersicht in geeigneter Weise auferlegt.

Dieser gesetzlichen Vorschrift kommen wir mit der folgenden Übersicht nach:

1. Betroffener Personenkreis

Alle Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg.

2. Bezeichnung der Datei und Art der gespeicherten personenbezogenen Daten

- *Zahnarztregister*
Daten gemäß Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte
- *Mitgliederverwaltung*
Praxis- und Registerdaten sowie Notfalldienstdaten
- *Honorarkontenverwaltung*
Zahnarztrechnungsnummer, abgerechnete zahnärztliche Leistungen und Bewertungszahlen und vierteljährliche Kontoauszüge über alle abgerechneten und gezahlten Honorare sowie Geldbewegungen.

Martin Milanow, Telefon: 0331 2977-444, martin.milanow@kzvlb.de

November 2010

PUNKTWERTÜBERSICHT LAND BRANDENBURG ab 01.01.2011

Alle Aktualisierungen nach RS 07/2010 sind fett gedruckt!

<i>Kostenträger</i>	<i>KCH,PAR,KB</i>	<i>IP / FU</i>	<i>ZE</i>	<i>KFO</i>
Primärkassen				
AOK Land Brandenburg	0,7746	0,8080	ab 01.01.2011 0,7620	0,7122
Brandenburgische BKK	0,8051	0,8276	ab 01.01.2011 0,7620	0,7264
einstrahlende BKK (WOP) (Wohnort des Patienten im LB)	0,8444	0,8529	ab 01.01.2011 0,7620	0,7264
einstrahlende BKK (WOP) (Wohnort des Patienten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Patienten	Punktwert am Wohnort des Patienten	ab 01.01.2011 0,7620	0,7264
fremde BKK (keine WOP-Kasse)	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	ab 01.01.2011 0,7620	0,7264
IKK Brandenburg und Berlin (WOP I-Kasse) (Wohnort des Patienten im LB)	0,7902	0,9000	ab 01.01.2011 0,7620	0,7421
einstrahlende IKK (WOP) (Wohnort des Patienten im LB)	0,8364	0,9000	ab 01.01.2011 0,7620	0,7421
einstrahlende IKK (WOP) (Wohnort des Patienten außerhalb Land Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Patienten	Punktwert am Wohnort des Patienten	ab 01.01.2011 0,7620	0,7421
fremde IKK (keine WOP-Kasse)	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	ab 01.01.2011 0,7620	0,7421
LKK (*) Mittel- u. Ostdeutschland (LKK MOD)	0,8394	0,8705	ab 01.01.2011 0,7620	0,7566
LKK für den Gartenbau	0,8819	0,9047	ab 01.01.2011 0,7620	0,7291
Knappschaft	0,7961	0,8238	ab 01.01.2011 0,7620	0,7311
Ersatzkassen				
VdEK (Wohnort des Patienten im LB =Regionalkennzeichen: 05)	0,8280	0,8500	ab 01.01.2011 0,7620	0,7057
VdEK (Wohnort des Patienten außerhalb Brandenburgs ≠ Regionalkennzeichen: 05)	Punktwert am Wohnort des Patienten	Punktwert am Wohnort des Patienten	ab 01.01.2011 0,7620	0,7057
Sonstige Kostenträger				
Bundeswehr Bundespolizei Zivildienst	0,9710	0,9710	0,8337	0,8337
Polizei Land Brandenburg	0,8280	0,8500	ab 01.01.2011 0,7620	0,7057
Sozialamt	0,7746	0,8080	ab 01.01.2011 0,7620	0,7122

(*) Die LKK MOD mit ihrem Sitz im Land Brandenburg ist auch zuständig für Versicherte der KZV-Bereiche Mecklenburg/Vorpommern, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ansonsten gilt der im jeweiligen KZV-Bereich vereinbarte Punktwert bei Sachleistungen.

Berufsgenossenschaft: Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger.

Punktwert: ab 01.01.2010 = 1,07 EUR

Punktwertübersicht ab 01.01.2010 (Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburg) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 09/2010 sind fett gedruckt!

KZV			vdek	vdek TK	vdek KKH	vdek HKK	vdek Barmer	vdek GEK
Baden-Württemberg	02	KCH, PAR, KB	0,9322	0,9257			0,9228	0,9228
Reg.-Kz.: 67, 73, 78, 80		IP/FU	0,9438	0,9403			0,9344	0,9344
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	0,8589				0,8589	0,8564
Reg.-Kz.: 17			ab 01.04.: 0,8588				ab 01.04.: 0,8588	ab 01.04.: 0,8588
		IP/FU	0,8881				0,8881	0,8881
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	0,9287	0,9176			0,9287	0,8999
Reg.-Kz.: 62-65			ab 01.04.: 0,9421	ab 01.04.: 0,9308			ab 01.04.: 0,9372	ab 01.04.: 0,9372
		IP/FU	0,9229	0,9166			0,9229	0,8749
			ab 01.04.: 0,9406	ab 01.04.: 0,9342			ab 01.04.: 0,9325	ab 01.04.: 0,9325
Bayern	11	KCH, PAR, KB	0,9342	0,9252			0,9342	0,9342
Reg.-Kz.: 83		IP/FU	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	0,9379	0,9271			0,9336	0,9336
Reg.-Kz.: 40,49		IP/FU	0,9736	0,9682			0,9736	0,9736
Hessen	20	KCH, PAR, KB	0,9378	0,9332			0,9292	0,9292
Reg.-Kz.: 51		IP/FU	0,9511	0,9471			0,9422	0,9422
Berlin	30	KCH, PAR, KB	0,8038				0,8038	0,8038
Reg.-Kz.: 95, 97		IP/FU	0,8885				0,8885	0,8885
Bremen	31	KCH, PAR, KB	0,8731	0,8676	0,8651	0,8725	0,8731	0,8430
Reg.-Kz.: 30			ab 01.07.: 0,8985	ab 01.07.: 0,8930	ab 01.07.: 0,8898	ab 01.07.: 0,8979	ab 01.07.: 0,8876	ab 01.07.: 0,8876
		IP/FU	0,9061	0,9014	0,8986	0,9055	0,9061	0,8782
			ab 01.07.: 0,9369	ab 01.07.: 0,9322	ab 01.07.: 0,9288	ab 01.07.: 0,9363	ab 01.07.: 0,9268	ab 01.07.: 0,9268
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	0,9399		0,9399		0,9399	0,9399
Reg.-Kz.: 15		IP/FU	0,9476		0,9427		0,9476	0,9476
Saarland	35	KCH, PAR, KB	0,9213				0,9150	0,9150
Reg.-Kz.: 93		IP/FU	0,9359				0,9268	0,9268
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	0,9399				0,9399	0,9399
Reg.-Kz.: 13		IP/FU	0,9777				0,9699	0,9699
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	0,9385	0,9318			0,9355	0,9355
Reg.-Kz.: 34		IP/FU	0,9156	0,9156			0,9156	0,9156
Mecklenb./Vorp.	52	KCH, PAR, KB	0,8177				0,8177	0,8177
Reg.-Kz.: 01		IP/FU	0,8197				0,8197	0,8197
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	0,8100				0,8100	0,8100
Reg.-Kz.: 09		IP/FU	0,8277				0,8277	0,8277
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	0,8262	0,8231	0,8268		0,8262	0,8262
Reg.-Kz.: 50		IP/FU	0,8262	0,8262	0,8268		0,8262	0,8262
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	0,8377				0,8377	0,8377
Reg.-Kz.: 72		IP/FU	0,8377				0,8377	0,8377

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum 17.11.2010 eingegangen sind, erstellt.

Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Aufbewahrungsfristen für ausgewählte Unterlagen in der Zahnarztpraxis

Stand: 15.11.2010

Was muss aufbewahrt werden?	Rechtsgrundlage	Mindestaufbewahrungsfrist	Empfehlung
<p>Aufzeichnungen über dokumentationspflichtige zahnärztliche Behandlungen, HKP-Kopien,</p> <p>Kiefermodelle für die Anwendung und Analyse, Anfangsmodelle, Fotografien, HNO-Befunde, diagnostische Unterlagen bei kieferorthopädischen Behandlungen</p>	<p>§ 5 Abs. 2 BMV-Z § 7 Abs. 3 EKV-Z</p>	<p>4 Jahre nach Abschluss der Behandlung 4 Jahre nach Abschluss der Behandlung</p>	<p>Mindestens 10 Jahre nach § 12 (1) Berufsordnung LZÄK Brandenburg und aufgrund verschiedener Gesetze und Verordnungen</p> <p>30 Jahre Verjährungsfrist für zivilrechtliche Ansprüche gem. § 199 Abs. 2 BGB</p>
<p>Durchschriften von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung</p>	<p>§ 12 Abs. 2 BMV-Z EKV-Z enthält keine spezielle Regelung</p>	<p>12 Monate vom Tag der Ausstellung</p>	—
<p>Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen</p>	<p>§ 28 Abs. 3 RöVO</p>	<p>30 Jahre nach der letzten Behandlung</p>	<p>30 Jahre Verjährungsfrist für zivilrechtliche Ansprüche gem. § 199 Abs. 2 BGB</p>
<p>Röntgenbilder und Aufzeichnungen bei Röntgenuntersuchungen</p>	<p>§ 28 Abs. 3 RöVO</p>	<p>Bei volljährigen Patienten* 10 Jahre nach der letzten Untersuchung, bei nicht volljährigen Patienten bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres</p> <p>* mit Vollendung des 18. Lebensjahres (also nach dem 18. Geburtstag)</p>	<p>30 Jahre Verjährungsfrist für zivilrechtliche Ansprüche gem. § 199 Abs. 2 BGB</p>
<p>Aufzeichnungen Abnahmeprüfung</p>	<p>§ 16 Abs. 4 RöVO</p>	<p>Für die Dauer des Betriebes, mindestens jedoch 2 Jahre nach Abschluss der nächsten Abnahmeprüfung</p>	—

Was muss aufbewahrt werden?	Rechtsgrundlage	Mindestaufbewahrungsfrist	Empfehlung
Aufzeichnungen Konstanzprüfung	§ 16 Abs. 4 RöVO	2 Jahre nach Abschluss der Aufzeichnung der Konstanzprüfung	—
Aufzeichnungen über die mindestens jährlich durchzuführende Unterweisung (ehemals Belehrung) der Praxismitarbeiter	§ 36 Abs. 4 RöVO	5 Jahre ab Unterweisung	—
Nachweise über Verbleib und Bestand von Betäubungsmitteln	§ 13 Abs. 3 Betäubungsmittel-/Verschreibungsverordnung (BtMVV)	3 Jahre von der letzten Eintragung an	—
Steuerliche Unterlagen - Bücher, Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen - Buchungsbelege, Lieferscheine, Rechnungen, Bankauszüge	§ 147 Abgabenordnung (AO)	10 Jahre	Gegebenenfalls längere Aufbewahrung notwendig – Steuerberater fragen
Handels- und Geschäftsbriefe	§ 147 Abgabenordnung (AO)	6 Jahre	Gegebenenfalls längere Aufbewahrung notwendig – Steuerberater fragen

Beachten Sie bitte: KEINE REGEL OHNE AUSNAHME!

Auch wenn die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, dürfen nur solche Unterlagen vernichtet werden, die nicht Gegenstand eines bereits anhängigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens sind (z. B. Regressforderungen, Prüfinstanzen, Sozialgerichtsverfahren) bzw. Unterlagen, die für eine begonnene Außenprüfung, eine vorläufige Steuerfestsetzung, anhängige steuer-, straf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, schwebende bzw. zu erwartende Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung Ihrer steuerlichen Anträge benötigt werden.

Bei Praxisaufgabe sind die Aufbewahrungsfristen ebenfalls zu beachten. Bei Praxisübergabe sollte sichergestellt werden, dass der Praxisnachfolger die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen übernimmt.



POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium, Abrechnungsstelle Heilfürsorge Sankt Augustin
Bundesgrenzschutzstraße 100, 53757 Sankt Augustin

**Abrechnungsstelle Heilfürsorge
Sankt Augustin**

An den
stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
der Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung
Herrn Dr. Wolfgang Eßer
Universitätsstr. 73

50931 Köln

POSTANSCHRIFT Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin

TEL +49 (0)2241 / 238-3420

FAX +49 (0)2241 / 238-3429

BEARBEITET VON PHK Müller

E-MAIL bpoi.ref83.abrechnungsstelle.sta@
polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Sankt Augustin, 06.November 2010

AZ Referat 83 - 23 04 02

BETREFF **Abrechnung von Heil- und Kostenplänen der Bundespolizei bei der Versorgung mit
Vollkeramik**

HIER Widerspruchsverfahren der KZV`n

BEZUG Gespräch zwischen der KZBV und dem Bundesministerium des Innern vom
05. November 2010

ANLAGE

Sehr geehrter Herr Dr. Esser,

mit Bezug auf das gestern geführte Gespräch wird die Abrechnungsstelle Heilfürsorge der Bundespolizei ab der 45. Kalenderwoche die noch ausstehenden Kosten für Zahnersatz (verbleibende ärztliche Kosten der BEMA sowie die fiktiven Material- und Laborkosten) an die entsprechenden Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zur Anweisung bringen. Die tatsächlich entstandenen Kosten der Regelleistungen wurden bereits angewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Müller

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet